



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Flughafen Parken GmbH
vertreten durch Dipl.-Ing. Franz Tatzber
Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH
Steinbruchstraße 11a
2452 Mannersdorf am Leithagebirge

Beilagen

WST1-UF-281/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

24. März 2026

Betrifft

Flughafen Parken GmbH, Vorhaben „Betrieb für Vermietung von 733 PKW-Abstellplätzen“, Standort: Stadtgemeinde Fischamend (BL), KG Fischamend Dorf, Gst.Nr. 333/4; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Flughafen Parken GmbH, vertreten durch die Dipl.-Ing. Franz Tatzber Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2025, ergänzt mit Eingabe vom 29. Jänner 2026, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Betrieb für Vermietung von 733 PKW-Abstellplätzen“ auf dem Grundstück Nr. 414/1, KG Fischamend Markt, in der Gemeinde Fischamend einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Betrieb für Vermietung von 733 PKW-Abstellplätzen“ der Flughafen Parken GmbH, vertreten durch die Dipl. - Ing. Franz Tatzber Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, nämlich die Errichtung und der Betrieb von 733 PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Nr. 414/1, KG Fischamend Markt, in der Gemeinde Fischamend **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestand

1.1.1 Die Flughafen Parken GmbH betreibt im Einzugsbereich des Flughafens Wien fünf öffentlich zugängliche Parkplätze. Es sind dies die Parkplätze „Zeppelinstraße 1-3“ (149 Stellplätze), „Zeppelinstraße 5“ (528 Stellplätze), „Reichsstraße“ (290 Stellplätze), „Am Heidfeld“ (1.306 Stellplätze) und „Zeppelinstraße 4“ (derzeit 190 Stellplätze).

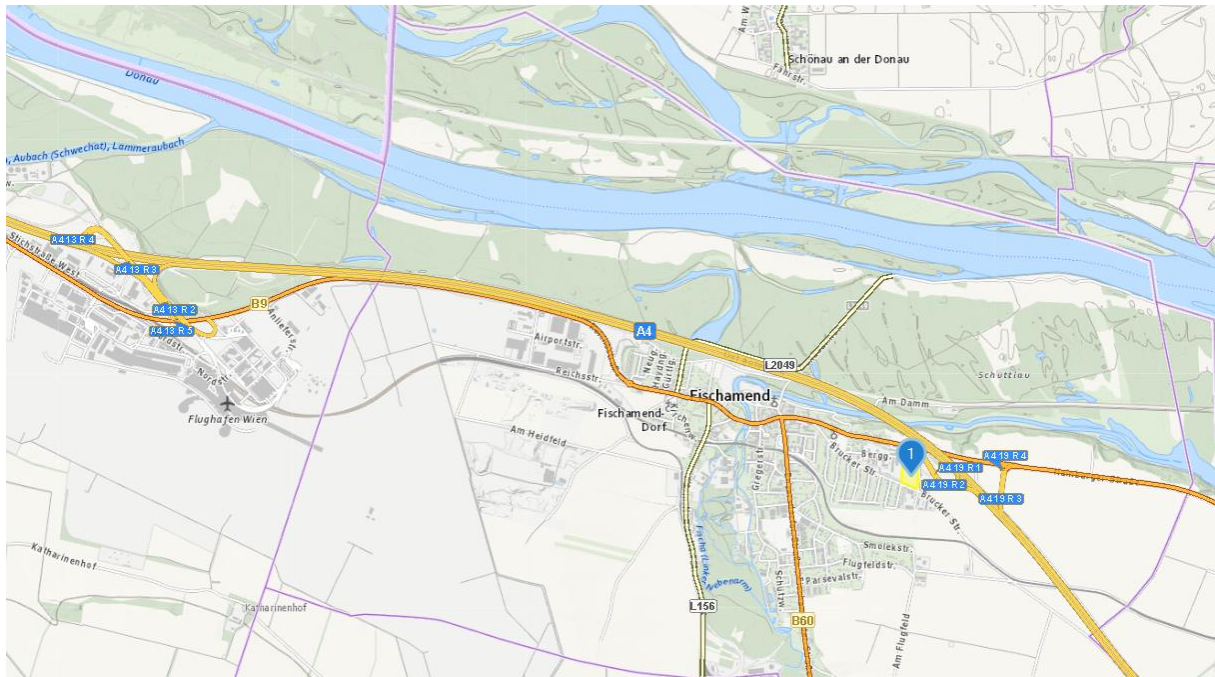
1.1.2 Nunmehr plant die Antragstellerin einen weiteren öffentlich zugänglichen Parkplatz zu errichten und zu betreiben.

1.2 Geplantes Vorhaben

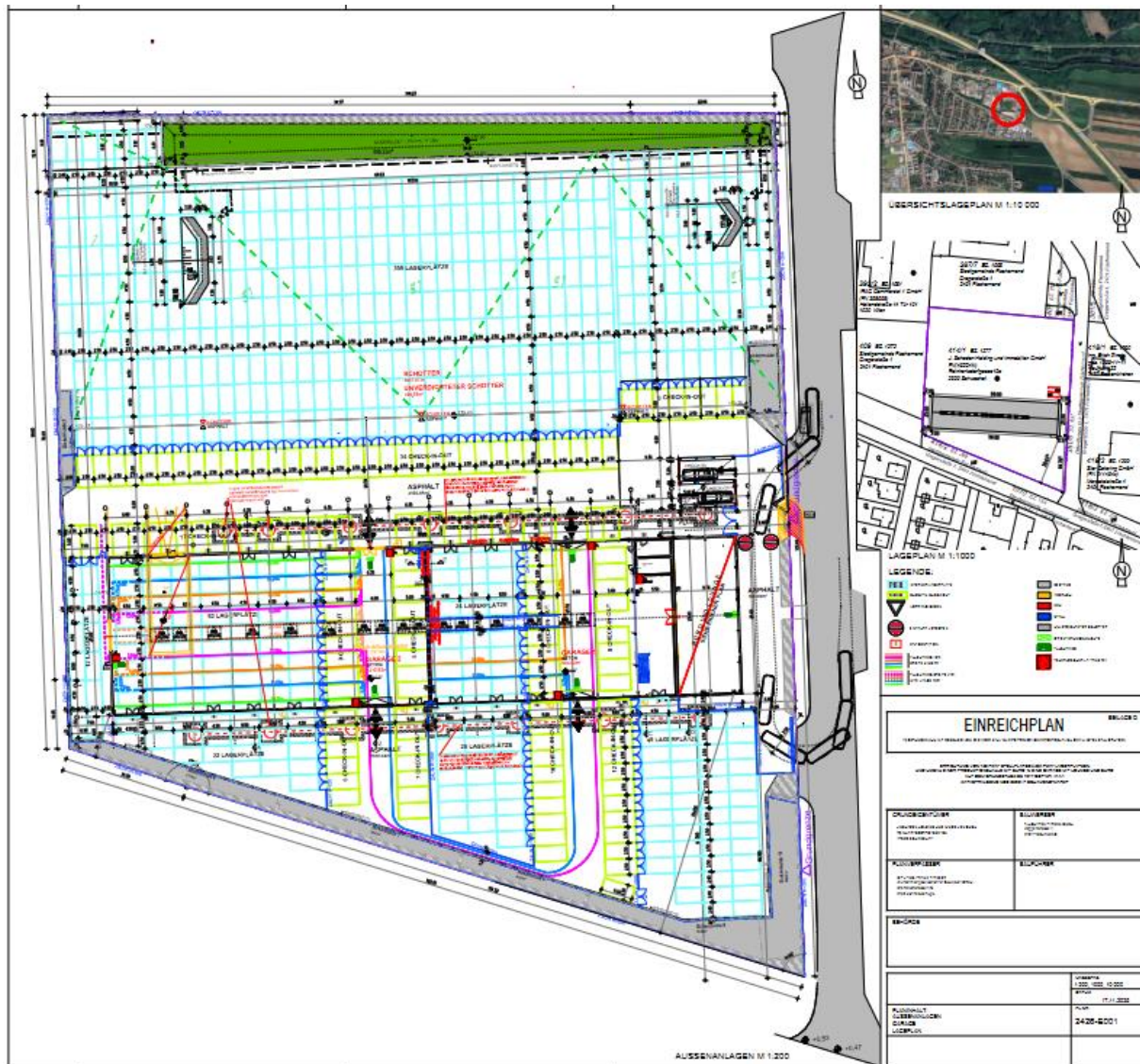
1.2.1 Der gegenständliche Parkplatz Marcotelstraße 3, Grundstück EZ 1277 Gst-Nr. 414/1, KG: 05204 Fischamend Markt, konnte im Jahr 2025 seitens der Antragstellerin gemietet werden und soll die für einen Produktionsbetrieb errichtete, aber nie in Betrieb gegangene Betriebsanlage, in einen PKW-Abstellplatz für die Vermietung von 733 PKW-Abstellplätzen umgenutzt werden. Aufgrund ihrer Lage werden diese Stellplätze insbesondere von Reisenden des Flughafens Wien / Vienna Airport genutzt.

1.2.2 Für diesen Betrieb sollen die Freiflächen und eine vorhandene Halle für PKW-Stellplätze und ein an die Halle angebauter vorhandener Bürotrakt für eine Lounge, Büro und für das Personal verwendet werden.

1.3 Standort / Übersicht



1.4 Standort / Details



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Flughafen Parken GmbH, vertreten durch Dipl.-Ing. Franz Tatzber Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2025, ergänzt mit Eingabe vom 29. Jänner 2026, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Betrieb für Vermietung von 733 PKW-Abstellplätzen“ auf dem Grundstück Nr. 414/1, KG Fischamend Markt, in der Gemeinde Fischamend einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Antragstellerin betreibt in Einzugsbereich des Flughafens Wien fünf öffentlich zugängliche Parkplätze. Es sind dies die Parkplätze „Zeppelinstraße 1-3“ (149 Stellplätze), „Zeppelinstraße 5“ (528 Stellplätze), „Reichsstraße“ (290 Stellplätze), „Am Heidfeld“ (1.306 Stellplätze) und „Zeppelinstraße 4“ (derzeit 190 Stellplätze).

5.2 Mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.12.2025, WST1-UF-275/2025, stellte die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ (Erhöhung um 343 auf 533 Stellplätze an der Adresse Zeppelinstraße 4) der Flughafen Parken GmbH nicht UVP-pflichtig ist und brachte die Antragstellerin zwischenzeitig einen entsprechenden Bewilligungsantrag bei der zuständigen Materienbehörde ein.

5.3 In den letzten fünf Jahren wurden der Antragstellerin insgesamt 1.712 PKW-Stellplätze im Einzugsbereich des Flughafens Wien bewilligt.

5.4 Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Parkplatzes mit 733 PKW-Stellplätzen am Grundstück EZ 1277 Gst-Nr 414/1, KG 05204 Fischamend Markt vor.

5.5 Das Vorhaben nimmt keine unversiegelten Flächen von mehr als 1 ha in Anspruch.

5.6 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder D iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 05.01.2026

[...]

Der geplante Parkplatz auf dem Gst. Nr. 414/1, KG Fischamend Markt, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungspro-

gramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 07.01.2026

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft schließt sich der Rechtsmeinung der Behörde im Schreiben vom 30.12.2025 an, wonach eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs 3 UVP-G 2000 durchzuführen ist, ob durch diese Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Laut dem Schreiben der Behörde vom 30.12.2025 sind zur Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt die Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmschutz und Luftreinhaltung beurteilungsrelevant.

Die NÖ Umweltanwaltschaft spricht sich dafür aus, dass Gutachten seitens der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmschutz und Luftreinhaltung eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort im Sanierungsgebiet Wiener Umland liegt nach der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10). Dies ist bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Fachbereiche Verkehrstechnik und Luftreinhaltung zu berücksichtigen.

Eine abschließende Stellungnahme zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 kann erst nach Vorlage der jeweiligen Gutachten aus den verschiedenen Fachbereichen erfolgen.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 17.03.2026

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt die vorgelegten Gutachten der ASV für Verkehrstechnik, Luftreinhalte-technik und Lärmtechnik hiermit zustimmend zur Kenntnis.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 13.01.2026

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

5.1 Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 11.12.2025, WST1-UF-275/001-2025, stellte die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ der Flughafen Parken GmbH keinen Tatbestand iSd § 3 oder 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Frage: Wurde dieses Vorhaben inzwischen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht, falls ja, in welchem Stadium befindet sich das Verfahren?

5.2 § 3a Abs 5 UVP-G 2000 untersagt die Aufsplittung eines Vorhabens in mehrere kurz hintereinander folgende Einzelprojekte und liegt im Fall eindeutiger Umgehungsabsicht ein einheitliches (UVP-pflichtiges) Vorhaben vor. Mit ihren Vorhaben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ (WST1-UF-275/2025-001; Antrag vom 04.11.2025) und „Betrieb für Vermietung von 733 PKW-Abstellplätzen“ (WST1-UF-281/2025-001; Antrag vom 23.12.2025) stellte die Flughafen Parken GmbH im zeitlichen Naheverhältnis zwei getrennte UVP-Feststellungsanträge. Eine Umgehungsabsicht iS einer unzulässigen Aufsplittung kann dann nicht angenommen werden, wenn es vernünftige Gründe für einen (im Wirtschaftsleben üblichen) stufenweisen Ausbau gibt.

Frage: Ist die seitens der Antragstellerin vorgelegte Begründung (Beilage I) geeignet, eine Umgehungsabsicht im obgenannten Sinn (weiterhin) auszuschließen bzw sind

der Bezirksverwaltungsbehörde sonstige Umstände bekannt, welche eine unzulässige Aufsplittung in getrennte Vorhaben ausschließen?

5.3 Sind der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, aufgrund welcher vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Dazu erstattete die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Stellungnahme:

[...]

Zu 5.1 Mit Schreiben vom 19.12.2025 hat die Flughafen Parken GmbH um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung des genehmigten und bestehenden Steinmetzbetriebs in eine Anlage für die Vermietung von 533 PKW-Abstellplätzen angesucht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 5.2 Seitens der BH BL wird von keiner Umgehungsabsicht ausgegangen. Es wurden über mehrere Jahre hindurch örtlich nicht zusammenhängende Flächen von der Flughafen Parken GmbH gekauft und teilweise auch angemietet. Der stufenweise Ausbau der Parkflächen resultiert laut Aussage von Hr. René Weingerl (Geschäftsführer der Flughafen Parken GmbH) aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.

Zu 5.3 Zusätzlich zu den 2.276 genehmigten und 533 angesuchten Parkplätzen der Flughafen Parken GmbH sind die nächsten öffentlich zugänglichen Parkplätze:

- Flughafen Wien/Schwechat in ~4,5 km Luftlinie Entfernung*
- Schwechat Stadt in ~ 16 km Luftlinie Entfernung*
- Industriegebiet Enzersdorf/F. in ~5 km Luftlinie Entfernung*

Weiters befinden sich am Nachbarsgrundstück Nr. 387/7, KG Fischamend Markt, noch 70 PKW-Kundenparkplätze und etwa 20 Busparkplätze des Life Hotels.

Es sind der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha keine Umstände bekannt, die im Zusammenhang mit dem ggst. Vorhaben erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

[...]

6.2.5 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 14.01.2026

Ergänzend zu unserer gestrigen Stellungnahme darf ich zu 5.3 anführen, dass seitens der Gewerbebehörde von einem genehmigten Konsens von 2.276 Abstellplätzen der Flughafen Parken GmbH (152 Plätze in der Zeppelinstr. 1-3, 528 Plätze in der Zeppelinstraße 5, 290 Plätze in der Reichsstraße und 1.306 Plätze am Heidfeld) ausgegangen wird.

Die auf dem Grst.Nr. 333/4 (Zeppelinstr. 4), KG Fischamend Dorf, genehmigten 190 Parkplätze werden bzw. wurden im bestehenden Konsens von der Fa. ARAC GmbH für das Abstellen von Mietwägen verwendet und in der unserer Stellungnahme zugrundeliegenden Berechnung den 343 neu angesuchten Stellplätzen der Flughafen Parken GmbH hinzugerechnet.

Im Feststellungsantrag vom 04.11.2025 an die Umweltbehörde werden 343 zusätzliche Stellplätze angeführt, im Antrag um Änderung der Betriebsanlage vom 17.12.2025 an die Gewerbebehörde wurden insgesamt 533 Stellplätze beantragt.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Be-

schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist

mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Cha-

rakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen

Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der er-

warteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzel-

fallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<i>[...]</i>			
<i>Z 21</i>		<i>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen,</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
<i>[...]</i>			

[...]

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<i>ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsverfahren ergibt, betreibt die Antragstellerin im Einzugsbereich des Flughafens Wien bereits fünf öffentlich zugängliche Parkplätze mit insgesamt 2.463 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, welche durch ihren räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang ein einziges Vorhaben darstellen. Dieses Gesamtvorhaben soll nun um einen weiteren Parkplatz mit 733 Stellplätzen erweitert (geändert) werden und liegt damit ein Änderungsvorhaben vor. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.4 Nach Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 kann die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen sowie die Errichtung von Freiflächen-Parkplätzen UVP-pflichtig sein und sind diese Tatbestände zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand normiert die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen.

8.2.2 Projektgegenständlich ist die Errichtung von 733 öffentlich zugänglichen Stellplätzen.

8.2.3 Der Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.4 Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2.5 § 3a Abs 1 Z 1 leg cit normiert Kapazitätsausweitungen von mindestens 100 % des relevanten Schwellenwertes (1.500 Stellplätze) und ist damit nicht einschlägig. § 3a Abs 1 Z 2 kommt mangels eines Änderungstatbestandes in Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung. § 3a Abs 2 scheidet aus, da Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 in Spalte 1 keinen Tatbestand anführt.

8.2.6 § 3a Abs 3 UVP-G 2000 bestimmt, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.7 Die Antragstellerin betreibt im Einzugsbereich des Flughafens Wien fünf öffentlich zugängliche Parkplätze. Es sind dies die Parkplätze „Zeppelinstraße 1-3“ (149 Stellplätze), „Zeppelinstraße 5“ (528 Stellplätze), „Reichsstraße“ (290 Stellplätze), „Am Heidfeld“ (1.306 Stellplätze) und „Zeppelinstraße 4“ (derzeit 190 Stellplätze). Zusammengefasst betreibt die Antragstellerin 2.463 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, welche durch ihren räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang ein einziges Vorhaben darstellen. Dieses Gesamtvorhaben soll nun um 733 Stellplätze erweitert (geändert) werden.

8.2.8 Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojekts ist (mangels abweichender Regelung in Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000) die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss (§ 3a Abs 5 UVP-G 2000, Summationsregel).

8.2.9 In den letzten fünf Jahren wurden der Antragstellerin im Einzugsbereich des Flughafens Wien insgesamt 1.712 PKW-Stellplätze bewilligt. Diese Feststellungen liegen auch dem ha Bescheid vom 11.12.2025, WST1-UF-275/001-2025, zu Grunde, mit welchem die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde feststellt, dass das Vorha-

ben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ (Erhöhung um 343 auf 533 Stellplätze) auf dem Grundstück Nr 333/4, KG Fischamend Dorf, der Flughafen Parken GmbH keinen Tatbestand iSd § 3 oder 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Dies konnte im Ermittlungsverfahren verifiziert werden.

8.2.10 Mit 2.055 (1.712 + 343) zu berücksichtigenden Stellplätzen erreicht (überschreitet) die bestehende Anlage sowohl den relevanten Schwellenwert von 1.500 Stellplätzen als auch die Kapazitätsausweitung um 733 Stellplätze mit rund 48,87 % die 25 % Bagatellschwelle. Da jedoch die 50 % Schwelle iSd § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 21 lit a Anhang 1 leg cit nicht erreicht wird, scheidet eine UVP-Pflicht auf dieser Prüfungsebene aus.

8.2.11 Somit ist § 3a Abs 5 UVP-G 2000 zu prüfen. Nach dieser Bestimmung ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojekts die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung – wie für den vorliegenden Fall bereits festgestellt – eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

8.2.12 In den letzten 5 Jahren wurden der Antragstellerin 1.712 Stellplätze genehmigt. Mit nunmehr rechtskräftigem Bescheid WST1-UF-275/2025 stellt die UVP-Behörde fest, dass die Errichtung von 343 weiteren Stellplätzen nicht UVP-pflichtig ist. Dem folgend stellte die Projektwerberin einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei der zuständigen Materienbehörde und sind diese Stellplätze ebenfalls zu berücksichtigen. Gemeinsam mit der gegenständlichen Änderung liegen in Summe 2.788 relevante Stellplätze vor (1.712 + 343 + 733).

8.2.13 Da die bestehende Anlage den Schwellenwert der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 (1.500 Stellplätze) jedenfalls erreicht (überschreitet) und mit der antragsgegenständlichen Änderung eine Kapazitätsausweitung (2.788 Stellplätze) von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, **hat die Behörde gemäß § 3a Abs 3 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch diese Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.**

8.2.14 Zur Beurteilung dieser Frage holte die UVP-Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik und Verkehrstechnik ein, welche übereinstimmend zum Ergebnis gelangten, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.3 Zum Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand normiert die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D.

8.3.2 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), B (Alpinregion) oder D (belastetes Gebiet (Luft)).

8.3.3 Der Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.4.1 Der Tatbestand normiert die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, welche eine unversiegelte Fläche im Ausmaß von mindestens 1 ha in Anspruch nehmen.

8.4.2 Das Vorhaben nimmt keinerlei unversiegelte Flächen in Anspruch.

8.4.3 Der Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.5 Zur Einzelfallprüfung

8.5.1 Da die bestehende Anlage den Schwellenwert der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 (1.500 Stellplätze) jedenfalls erreicht (überschreitet) und mit der antragsgegenständlichen Änderung eine Kapazitätsausweitung (2.788 Stellplätze) von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, hat die Behörde gemäß § 3a Abs 3 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch diese Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.5.2 Die UVP-Behörde holte Gutachten aus den Fachbereichen Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik und Verkehrstechnik ein.

8.5.3 Der amtliche Sachverständige für Lärmschutztechnik, Ing. Christian Paur, kam in seinem Gutachten vom 13.02.2026 zum Ergebnis, dass die ausgewiesenen Schallimmissionen um mehr als 20 dB unter der Umgebungslärmsituation liegen und daher davon auszugehen ist, dass das lärmtechnische Irrelevanzkriterium eingehalten wird. Damit ist vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

8.5.4 Der amtliche Sachverständige für Luftreinhalte-technik, DI Harald Rosenberger, kam in seinem Gutachten vom 04.02.2026 zum Ergebnis, dass bei projektgemäßem Betrieb des Parkplatzes nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Eine Kumulierung der Immissionen mit anderen Parkplätzen des Unternehmens wird wegen der großen Entfernung als unwahrscheinlich bewertet.

8.5.5 Der amtliche Sachverständige für Verkehrstechnik, DI Markus Strasser MSc, kam in seinem Gutachten vom 10.03.2026 zum Ergebnis, dass das bestehende Straßennetz (Marcotelstraße, LB9, LB60 Kreisverkehr, A4) ausreichend leistungsfähig ist und das zusätzliche Verkehrsaufkommen ohne wesentliche Beeinträchtigung aufnehmen kann. Das Vorhaben verursacht nur geringe verkehrstechnische Zusatzbelastungen und ist auch keine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten.

8.5.6 Zusammengefasst kommen die befassten Gutachter übereinstimmend zum Ergebnis, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

9.3 Da die bestehende Anlage jedoch den Schwellenwert der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 erreicht und mit der antragsgegenständlichen Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 25 % dieses Schwellenwertes erfolgt, hatte die Behörde gemäß § 3a Abs 5 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch diese Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9.4 Ergebnis dieser Einzelfallprüfung war, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.5 Zur Feststellung des ASV für Verkehrstechnik, nach welcher im Ermittlungsverfahren keine detaillierte Verkehrs- bzw Sichtstrecken-Berechnung vorgelegt wurde, ist festzuhalten, dass Verkehrsmaßnahmen nicht Gegenstand des UVP-rechtlichen Feststellungsverfahrens, sondern allenfalls anlagenrechtlicher Genehmigungsverfahren bzw straßenpolizeilicher Maßnahmen sein müssen.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da die bestehende Anlage den Schwellenwert der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 erreicht und eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, hatte die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob vorhabensbedingt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dies ist nicht der Fall.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und dessen rechtlicher Beurteilung war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Fischamend, z. H. des Bürgermeisters, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha

4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lackenbacher, LL.M.

